

Mitversicherung von Schmerzensgeld

Führt der Unfall zu den in der nachfolgenden Schmerzensgeldtabelle aufgeführten Verletzungen, so entsteht der Anspruch auf Leistung aus der für Schmerzensgeld versicherten Summe von 7.500 Euro.

Die Höhe der Leistung richtet sich ausschließlich nach der versicherten Summe - unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Betrages - und nach dem in der Tabelle festgesetzten Prozentsatz für Schmerzensgeld. Sind durch den Unfall mehrere der aufgeführten Verletzungen entstanden, so werden die entsprechenden Leistungsprozentsätze zusammengerechnet.

Mehr als 100 Prozent - max. 7.500 Euro werden jedoch nicht angenommen.

Tritt der Tod unfallbedingt ein, bevor der Anspruch auf Schmerzensgeld geltend gemacht werden konnte, so erlischt der Anspruch auf Schmerzensgeld.

Die Verletzung muss unverzüglich ärztlich festgestellt und der Anspruch auf Schmerzensgeld innerhalb eines Monats nach der ärztlichen Feststellung geltend gemacht werden. Der Anspruch entsteht nach Eintritt des Unfalles. Er erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltage angerechnet.

Beispiele Schmerzensgeldtabelle von maximal 7.500 Euro		
Brüche		
Schädeldach, Schädelbasis, Becken	100 %	7.500 €
Schultergelenk, Ellenbogen, Hüftgelenk, Knie	80 %	6.000 €
Arm, Bein, Hals-, Brust-, Lendenwirbelsäule	60 %	4.500 €
Hand, Fuß, Handgelenk, Kiefergelenk, Sprunggelenk	40 %	3.000 €
Finger oder mehrere Finger	10 %	750 €
Sonstige Verletzungen		
Gehirnerschütterung (Commotio cerebri)	10 %	750 €
Schnittwunde, die genäht werden muss	10 %	750 €
Prellungen mit Hämatombildung	5 %	375 €
Finger-/Fußnagelverletzung, vollständige Nagelentfernung	10 %	750 €

Schmerzensgeld bei Suizid oder tötlichem Angriff

Wird infolge eines unmittelbar erlebten Schienensuizids, unmittelbar erlebten Suizids als Busfahrer oder tötlichen Angriffes die versicherte Person aufgrund einer psychischen Störung, innerhalb von 30 Tagen nach dem Ereignis mindestens eine Woche (7 Tage) arbeitsunfähig krankgeschrieben, erbringt der Versicherer eine einmalige Entschädigung in Höhe von 500 Euro.

Als tötlicher Angriff gegen die versicherte Person gelten:

Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Diebstahl, - Bedrohung mit einem gefährlichen Werkzeug (z. B. Messer) sowie - eine ernsthafte Drohung mit einer das Leben gefährdenden Behandlung. Die versicherte Person ist verpflichtet, den gegen sie gerichteten tötlichen Angriff unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt die versicherte Person diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 7 dieser Versicherungsbedingungen leistungsfrei sein. Ist die versicherte Person unmittelbarer Zeuge eines Unfalles, bei dem ein Mensch durch ein Schienenfahrzeug oder durch einen Bus überrollt wird und zu Tode kommt, dann steht ihm ebenfalls die einmalige Entschädigung in Höhe von 500 Euro zu. Gleiches gilt, wenn er Zeuge eines tötlichen Angriffs wird, bei dem ein Mensch getötet wird. Der Anspruch entsteht nach Eintritt des Unfalles. Er erlischt mit Ablauf von fünf Jahren, vom Unfalltage angerechnet.